



Gebührensatzung für die Sportanlagen (SportanlagenGebS / SpAnlGebS)

Die Gemeinde Laufach erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) folgende Gebührensatzung für die Sportanlagen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der in § 2 der Sportanlagensatzung der Gemeinde Laufach bestimmten gemeindlichen Sportanlagen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr beträgt pro Stunde

1.	3/3 Halle	31,59 €
2.	2/3 Halle	21,06 €
3.	1/3 Halle	10,53 €
4.	Galerie	10,53 €
5.	Außensportanlage	31,59 €
6.	Rasenplatz	8,10 €
7.	Hartplatz	8,10 €
8.	Leichtathletik-Anlage	8,10 €
9.	Minispielfeld	0,00 €
10.	Bolzplätze	0,00 €
11.	Sportveranstaltungen	52,65 €

(2) Die ermäßigte Gebühr für Ortsvereine und -gruppen beträgt pro Stunde

1.	3/3 Halle	15,80 €
2.	2/3 Halle	10,53 €
3.	1/3 Halle	5,27 €
4.	Galerie	5,27 €
5.	Außensportanlage	15,80 €
6.	Rasenplatz	4,05 €
7.	Hartplatz	4,05 €
8.	Leichtathletik-Anlage	4,05 €
9.	Minispielfeld	0,00 €
10.	Bolzplätze	0,00 €
11.	Sportveranstaltungen	26,33 €

(3) Die ermäßigte Gebühr für Jugendbereiche der Ortsvereine und -gruppen beträgt pro Stunde

1.	3/3 Halle	7,90 €
2.	2/3 Halle	5,27 €
3.	1/3 Halle	2,63 €
4.	Galerie	2,63 €
5.	Außensportanlage	7,90 €
6.	Rasenplatz	2,03 €

7.	Hartplatz	2,03 €
8.	Leichtathletik-Anlage	2,03 €
9.	Minispielfeld	0,00 €
10.	Bolzplätze	0,00 €
11.	Sportveranstaltungen	26,33 €

- (4) Die Gebühren aus den Absätzen 1 bis 3 verstehen sich zuzüglich der aktuell geltenden Mehrwertsteuer.
- (5) Für die Verbandsschule Laufach einschließlich Lehrersport (bei der die Gemeinde Laufach Schulaufwandsträger ist), die VHS Laufach sowie die Dienstsportgruppen der Gemeinde Laufach wird die Gebühr erlassen.
- (6) Für Nutzer die besonders förderungswürdige Veranstaltungen durchführen, kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Benutzungserlaubnis beantragt. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

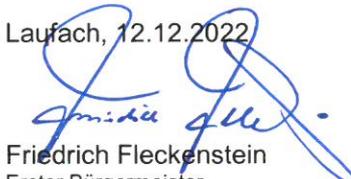
§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit Erteilung der Benutzungserlaubnis fällig.

§ 5 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Sportanlagen vom 26.03.2010 außer Kraft.

Laufach, 12.12.2022


Friedrich Fleckenstein
Erster Bürgermeister

